



GZ: 120 - 30 / 2024

Pöllau, am 08.04.2024

Bearbeiter: Ing. Philipp Ebner

Betrifft: Straßensanierung beim Fahringweg

Grundstück Nr. 967, KG 64220 Winzendorf,
Öffentliches Gut „Fahringweg 445“, im Bereich Einmündung des „Fahringweg“ in
die „L413-Dienersdorferstraße“ bis zur Brücke „Pöllauer Saifen“

B E S C H E I D

S p r u c h

Gemäß § 90 Abs 1 und 3 iVm § 94d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., wird dem Antragsteller, der Firma Swietelsky AG, Orthenhofenstraße 432, 8225 Pöllau, die straßenpolizeiliche **Bewilligung zur Teilsperre der Gemeindestraßen „Fahringweg 445“, Öffentliches Gut, Grundstück Nr. 967, KG 64220 Winzendorf, im Bereich Einmündung des „Fahringweg“ in die L413-Dienersdorferstraße bis zur Brücke „Pöllauer Saifen“, und der in weiterer Folge genannten Arbeiten und Maßnahmen auf und neben der Straße bei Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:**

Bauvorhaben:	Straßensanierung der Gemeindestraße „Fahringweg 445“, im Bereich Einmündung des „Fahringweg“ in die L413-Dienersdorferstraße bis zur Brücke „Pöllauer Saifen“ Länge ca. 65 m
Straßenbezeichnung:	Fahringweg 445
Zeitraum:	15. April bis 29. Mai 2024
Maßnahme:	Teilsperre der Gemeindestraße „Fahringweg“ wegen Grabungsarbeiten auf und neben der Gemeindestraße und Totalsperre im Zeitraum der Asphaltierungsarbeiten Baustellenlänge ca. 65m
Verantwortlicher Bauleiter:	Herr Alexander Lechner, Mobil 0664/88976135
Stellvertreter:	Herr Wolfgang Königshofer, Mobil 0664/5931413



Gemäß § 90 Abs. 3 StVO wird diese Bewilligung an nachstehende Bedingungen und Auflagen gebunden:

1. Die Absicherung der Baustelle hat nach dem aktuellen "Handbuch für die Kennzeichnung von Baustellen", herausgegeben vom Kuratorium für Verkehrssicherheit und der AUVA, zu erfolgen.
2. Während der Bauarbeiten ist die Baustelle aus jeder Fahrtrichtung kommend mit folgenden Verkehrszeichen abzusichern:
 - a) Gefahrenzeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
 - b) Geschwindigkeitsbeschränkung „30 km/h“ gem. § 52 lit a) Z 10a StVO.
 - c) Vorschriftenzeichen „Überholen Verboten“ gem. § 52 Z 4a StVO
3. Während der Totalsperre ist die Baustelle aus beiden Fahrtrichtungen kommend mit folgenden Verkehrszeichen abzusichern:
 - a) Gefahrenzeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
 - b) Vorschriftenzeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Z 1 StVO
4. Während der Totalsperre sind bei der Einmündung des „Fahringweg“ in den „Annahofweg“ (im Bereich Objekt Schönau 5 – Kröpfl) daher folgende Verkehrszeichen aufzustellen:
 - a) Verkehrszeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
 - b) Hinweiszeichen „Sackgasse“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 11 StVO mit der Zusatztafel „Zufahrt bis zur Brücke bzw. Objekt Schönau 64, möglich“
 - c) Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Z 16b StVO mit der Zusatztafel „Umleitung über Schönaudorf und L431 Dienersdorferstraße“
5. Während der Totalsperre sind bei der Einmündung des „Fahringweg“ in die „L431 Dienersdorferstraße“ daher folgende Verkehrszeichen aufzustellen:
 - a) Verkehrszeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
 - b) Vorschriftenzeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Z 1 StVO
 - c) Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Z 16b StVO mit der Zusatztafel „Umleitung über Schönaudorf“
6. Während der Bauarbeiten müssen die Befahrbarkeit im Baustellenbereich sowie die Zufahrtsmöglichkeit für Anrainer und Einsatzfahrzeuge jederzeit gegeben sein.
7. Die Absperrung des Baustellenbereichs hat derart zu erfolgen, dass ein Befahren und ein Betreten der Baustelle durch unbefugte Personen nicht möglich ist; z. B. Baustellenzaun.
8. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Straßenbenützer und Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
9. Materialien dürfen auf der Straße nur innerhalb der Abschränkungen gelagert werden. Sie sind gegen die Verkehrsfläche hin abzusichern.
10. Die Absperrung ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, mit ständig blinkenden Warnlampen abzusichern. Die Absperrung ist standsicher aufzustellen.



11. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs, besonders Absperrungen und Straßenverkehrszeichen, müssen gemäß den Vorschriften rechtzeitig und vorschriftsmäßig angebracht sowie rechtzeitig auch wieder entfernt werden. Außerhalb der Arbeitszeit, besonders an arbeitsfreien Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, sind je nach Fahrbahnbeschaffenheit nicht unbedingt erforderliche Straßenverkehrszeichen entweder zu entfernen oder ausreichend zu verdecken.
12. Soweit Versorgungsleitungen durch die bewilligten Maßnahmen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Post- und Telegraphenverwaltung, Elektrizitäts-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen usw.) herzustellen.
13. Der Konsenswerber, Firma Swietelsky AG, hat vor der Sperre das Einvernehmen mit dem Müllabfuhrunternehmen FCC, Niederlassung Obertiefenbach 116, 8224 Kaindorf, herzustellen, um eine gesicherte und ungehinderte Abfuhr des Mülls zu gewährleisten.
14. Der Konsenswerber, Firma Swietelsky AG, hat vor der Sperre das Einvernehmen mit dem Busunternehmen Retter, Niederlassung Winzendorf 144, herzustellen, um einen gesicherten und ungehinderten Linienbusverkehr zu gewährleisten.
15. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages, wieder so herzustellen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Geschlossene Künetten sind mehrmals zu kontrollieren und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
16. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
17. Allfällige Schäden, die an der Fahrbahn oder dem Straßenzubehör durch diese Arbeiten zugefügt werden, sind der Straßenverwaltung zu ersetzen.

K o s t e n

Gemäß §§ 76 bis 78 AVG 1991, BGBl.Nr. 51, i.d.g.F. hat die antragstellende Partei folgende Kosten zu tragen und binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Erlagschein einzuzahlen:

Verwaltungsabgaben gemäß Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1968, LGBl.Nr. 145/69 i.d.g.F.,	
für die Erteilung der Bewilligung nach TP G 47	€ 20,00
Bundesgebühren für den Antrag	€ 14,30

gesamt EURO € 34,30



Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Die Zufahrtsmöglichkeit für die Anrainer sowie für Einsatzfahrzeuge bleibt weiterhin uneingeschränkt möglich.

Da die Durchführung der Arbeiten in keinem geringeren Umfang durchgeführt werden können, war die oben angeführte Sperre unter Auflagen zulässig.

Das Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld betreffend die Bauarbeiten im Nahbereich L413-Dienersdorferstraße wurde vom Konsenswerber direkt eingebracht.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe beruht auf der im Spruche angeführten Gesetzesstelle.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zweier Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Marktgemeinde Pöllau Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit EUR 14,30 zu vergebühren. Sie können die Berufung auch telegrafisch, mittels Telefax oder E-Mail einbringen. (Siehe dazu Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse in unserem Briefkopf auf der ersten Seite!) Die telefonische Einbringung einer (mündlichen) Berufung ist nicht zulässig.

Der Bürgermeister
Josef Pfeifer

Ergeht an:

per E-Mail:

Swietelsky AG

Ortenhofenstraße 432, 8225 Pöllau

(alexander.lechner@swietelsky.at)

ist binnen zwei Wochen einzubezahlen.

Per E-Mail zur Kenntnisnahme:

Polizeiinspektion Pöllau

Freiwillige Feuerwehr Pöllau

Rotes Kreuz, Stützpunkt Pöllau

Referat Bauamt, im Haus

Referat Infrastruktur, im Haus

Referat Finanzverwaltung, im Haus

DVR 36234 | UID ATU69186016 | GK 62275

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Pöllau AT34 2083 3000 0010 4000

Raiffeisenbank Oststeiermark Nord AT28 3802 3000 0802 2501

Volksbank Steiermark AT72 4477 0450 3066 0000

